



28/SN-174/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.414/88

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betr.: GZ 17.108/21-I 8/88

Stellungnahme zum Entwurf einer  
erweiterten Wertgrenzennovelle 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27. GE 9. 88
Datum:	19. MAI 1989
Verteilt	19. Mai 1989 WGN 1989

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich in der Anlage die Stellungnahme zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf unter Anschluß der Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vorzulegen.

Wien, am 13. Februar 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

*A. B. ...*



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 414/88

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: GZ 17.108/21-I 8/88, Stellungnahme zum Entwurf einer  
erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum  
vorgelegten Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 -  
WGN 1989, folgende Stellungnahme:

Der Entwurf wird grundsätzlich sehr begrüßt. Der Österreichische  
Rechtsanwaltskammertag stellt an die Spitze seiner Ausführungen  
die ausdrückliche Anerkennung, daß der Entwurf unter anderem in  
maßgeblichen Teilen wesentliche Ergebnisse bisheriger gemeinsamer  
Arbeitssitzungen, die seitens des Bundesministeriums für Justiz  
einerseits und der Österreichischen Rechtsanwaltschaft  
andererseits, beschickt worden sind, verwirklicht.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich daher  
diese Wertschätzung des Entwurfes grundsätzlich voranzustellen,  
mit der Bemerkung, daß er für alle jene Passagen Geltung besitzt,  
die nicht gesondert in der folgenden Stellungnahme erörtert  
werden.

In den einzelnen Punkten, die hauptsächlich Gegenstand der  
Stellungnahme sind, kommt notgedrungen der kritische Aspekt zum  
Ausdruck, wobei Modifizierungs- und Ergänzungsvorschläge  
einfließen werden:

A.) Zu den Wertanpassungen, die nicht die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozeßordnung betreffen:

1.) Zu Artikel II:

Seitens des ÖRAK wird die Wertanpassung in Artikel II des Entwurfes, betreffend § 39 Abs. 2 Z. 6 Außerstreitgesetz von S 20.000,-- auf S 100.000,-- kritisch gesehen.

Dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist bekannt, daß insbesondere auch das Notariat gegen diese Werterhöhung ablehnend eingestellt ist, der österreichische Rechtsanwaltskammertag teilt diese Auffassung. Ein Geldbetrag von rund S 100.000,-- kann nicht als geringwertiges Gut angesehen werden, eine Abhandlung ist bei einem Betrag von mehr als S 20.000,-- durchaus geboten. Es würde allenfalls nichts dagegensprechen, diesen Betrag auf S 30.000,-- anzuheben, der Betrag von S 100.000,-- ist jedenfalls zu hoch gegriffen.

2.) Zu Artikel XVI:

Die Änderung des § 116 KO von S 400.000,-- auf S 700.000,-- scheint unzweckmäßig und unangebracht. Es ist zumal die ins Auge gefaßte Ziffer von S 700.000,-- in sich nicht schlüssig und andererseits würde der Sinn der Tätigkeit eines Gläubigerausschusses vielfach diminuiert werden, wenn die Genehmigungspflicht für einen Geschäftsfall von S 400.000,-- auf S 700.000,-- hinaufgesetzt würde. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß ein kontrolliertes Zusammenwirken zwischen Masseverwalter und Gerichtskommissär und Gläubigerausschuß grundsätzlich sehr sinnvoll ist, mittels der konkreten Bestimmung ein objektives Kontrollniveau besteht, welches aus guten Gründen nicht wesentlich hinaufgesetzt werden soll. Nach Ansicht des österreichischen Rechtsanwaltskammertages würde es systemkonform sein, die erwähnte Wertgrenze auf S 500.000,-- hinaufzusetzen.

3.) Zu Artikel XVII, Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes:

Der im § 13 Abs. 3 und 5 vorgesehene Betrag von künftig S 12.500,-- sollte besser auf S 25.000,-- hinaufgesetzt werden.

4.) Betreffend die vorgeschlagenen Erhöhungen zu Artikel VI und IXX (Änderungen der Haftungsbestimmungen im Haftpflichtgesetz und im Luftverkehrsgesetz) wird auf die Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer verwiesen und diesen Ausführungen beigetreten. Eine weitergehende Erhöhung der normierten Beträge wäre angebracht.

5.) Zu Artikel XIV, Änderungen des Vorarlberger Grundbuchs-anlegungsgesetzes:

Aus Anlaß von Änderungen in dieser Gesetzesmaterie scheint dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine längst überfällige und dringende Gesetzeskorrektur geboten und machbar, nämlich, die Schaffung der Möglichkeit der Verbücherung von Grunddienstbarkeiten auch in Vorarlberg. Diese, aus der seinerzeitigen historischen Situation erklärbare Ausnahmeregelung im Vorarlberger Grundbuch besitzt heutzutage keine sachliche Rechtfertigung mehr und führt im Gegenteil zu einer Einschränkung und Unsicherheit des grundbücherlichen Rechtsverkehrs. Es wird in diesem Zusammenhang auf das bekannte Gutachten des Herrn Univ. Prof. Herbert Hofmeister verwiesen, der die Reformbedürftigkeit in diesem Bereich überzeugend nachgewiesen hat. Es würde legislativ ein sehr geringer Aufwand sein, diesen Nachholbedarf bei der Gelegenheit dieser Gesetzesänderung miteinzubauen.

6.) Zu Artikel XXIII, Änderung des Allgemeinen Grundbuchs-gesetzes 1955:

Aus Anlaß von neuen Bestimmungen in der erwähnten Gesetzesmaterie erinnert der österreichische Rechtsanwaltskammertag mit Nachdruck an den Inhalt seiner Resolution vom 17. 11. 1988, welche dem Bundesministerium für Justiz übermittelt worden ist. Es wäre möglich bei dieser Gelegenheit die beiden legislativen Wünsche des ÖRAK, nämlich die Ermöglichung einer Abfrage des

-4-

Personenverzeichnisses durch Rechtsanwälte und die Aufnahme der Riedbezeichnungen in das Grundbuch durchzuführen.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag fügt der Ordnung halber hinzu, daß die Ausübung der Befugnis, das Personenverzeichnis abzufragen, an ein rechtliches Interesse, welches der Anwalt vertritt, gebunden werden mag; die österreichischen Rechtsanwälte würden sich einem derartigen Erfordernis, ähnlich wie derartige Bestimmungen für das Notariat bestehen, nicht entziehen.

B) Zu den Wertgrenzenänderungen, die die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozeßordnung betreffen:

1.)

Im Mittelpunkt des Novellen-Entwurfes steht naturgemäß die gerichtsorganisatorische Absicht der Änderungen der bezirksgerichtlichen Wertgrenzen von gegenwärtig S 30.000,-- auf schließlich S 100.000,--.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag trägt durchaus den Reformgedanken mit, daß mit Hilfe des elektronischen Rechtsverkehrs ein maßgeblicher Rationalisierungseffekt der Erledigung der anfallenden gerichtlichen Geschäftsfälle herbeigeführt wird.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag verschweigt aber aus dem gegebenen Anlaß nicht, daß der Rationalisierungseffekt bloß die eine Seite der Medaille ist. Schwerwiegende Nachteile würden einhergehen, wenn durch die Justizverwaltung nicht absolut sichergestellt werden kann, daß die qualitative und quantitative Ausstattung der Bezirksgerichte mit der legistischen Aufwertung Schritt hält. Sollte diese Sicherheit nach allen Beurteilungskriterien nicht völlig gegeben sein, so müßte dafür eingetreten werden, daß die Zeitabschnitte des § 49 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 JN (und des dazugehörigen § 448 Abs. 1 ZPO) jeweils zeitlich soweit gestreckt werden, daß die mit der Reform

-5-

verbundene Umstrukturierung, die ja nicht nur die Bezirksgerichte, sondern auch die Kreis- und Landesgerichte als Rechtsmittelgerichte in gleicher Weise trifft, harmonisch verläuft. Das vorhin gesagte Qualitäts- und Quantitätserfordernis muß auch für die vermehrte Rechtsmitteltätigkeit der Gerichtshöfe betont werden.

## 2.) Zu den weiteren Wertgrenzenänderungen in der ZPO:

### a) Zu § 27, ZPO:

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, daß die Notwendigkeit des Anwaltszwanges, insbesondere auch unter den neuen Wertgrenzenbestimmungen, bei dem Bezirksgericht erkannt und legislativ umgesetzt wird. Der österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht aber dringend den entsprechenden Streitwert, bei welchem der Rechtsanwaltszwang beginnt, nicht mit S 50.000,-- sondern mit S 30.000,-- anzusetzen. Eine derartige Regelung wäre systemkonform, da ja die neue Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte erklärtermaßen nichts mit einer Geldwertveränderungsanpassung zu tun hat, sondern eine bewußte organisatorische Maßnahme aus Gründen der Rationalisierung darstellt. Wenn aber bisher aus Gründen des Rechtsschutzes der Anwaltszwang mit der Streitwertgrenze von S 30.000,-- (Gerichtshofzuständigkeit) verknüpft war, scheint es sinnvoll, diesen durch den Betrag von S 30.000,-- legislativ ausgedrückten Schutzfaktor auch in das bezirksgerichtliche Verfahren zu übernehmen und anstelle eben des beabsichtigten Betrages von S 50.000,--, den Betrag von S 30.000,-- in § 27, Abs. 1 ZPO zu normieren.

b) Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erhebt die stärksten Einwendungen gegen die Neufassung der Bestimmung des § 502, Abs. 4, Zi 2, wonach die gegenwärtige Wertgrenze des Geldwertzulassungsbereiches von S 300.000,-- auf S 1.000.000,-- hinaufgesetzt werden soll. Gerade diese Bestimmung stößt auf die heftigste Kritik der Kollegenschaft und auf einhellige Ablehnung in allen österreichischen

-6-

Rechtsanwaltskammern, sodaß dringend gebeten wird, die früheren Anregungen, die aus dem Kreis der österreichischen Rechtsanwälte in mündlichen und schriftlichen Diskussionsbeiträgen erstattet worden sind, aufzugreifen und eine maßvolle Anhebung dieser Zulässigkeitsgrenze vorzunehmen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auffassung, daß eine Anhebung auf S 500.000,-- sachgerecht wäre. Die Einwendungen gegen eine Anhebung des erwähnten Betrages auf S 1.000.000,-- sind vielfältig und lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes ist für die Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit unverzichtbar und ist von fundamentaler Bedeutung. Die Bestimmungen der §§ 502 und 503 ZPO legen gewiß ein breites Spektrum von Revisionsgründen dar. Dieselben Gründe, die aber bei Fassung der ZPO-Novelle 1983 eine absolute Revisionsmöglichkeit über den Betrag von S 300.000,-- vorgesehen haben, gelten jedoch nach wie vor: Auch das geldwerte Interesse über einen bestimmten Betrag muß de lege ferenda ein gleichwertiger Revisionsgrund bleiben, wie die übrigen Bestimmungen der §§ 502 und 503 ZPO. Ein derartig extremes Hinaufsetzen dieser Zulässigkeitsgrenze würde zwingend zur Bildung von Partikularrechten in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengel führen, die ja bislang schon in den Bereichen festzustellen waren, die der Kontrolle durch den Obersten Gerichtshof entzogen waren. Die Mitwirkung des Obersten Gerichtshofes an der österreichischen Rechtssprechung darf und kann nicht ausschließlich aus der Interessenssphäre des Obersten Gerichtshofes betrachtet werden, es ist das Interesse der gesamten Rechtspflege kraft der überragenden Bedeutung des Obersten Gerichtshofes gleichrangig mitzubedenken. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist zudem der Auffassung, daß bei der allfällig notwendigen personellen Ausstattung des Obersten Gerichtshofes am falschen Platz gespart würde. Sollte sich aus der Belastungssituation der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des OGH ableiten lassen, so wäre eine Anhebung der Zahl der Planstellen in jedem Fall

-7-

bevorzugungswerter, als die Einschränkung der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes.

Diese Argumente gelten nach Ansicht des österreichischen Rechtsanwaltskammertages trotz - und auch wegen - der durchaus lobenswerten liberalen Rechtssprechung auf dem Gebiet der Zulassungsrevision durch den Obersten Gerichtshof seit Fassung der ZPO-Novelle 1983.

Die vorhin geäußerte Kritik über die beabsichtigte Zulassungsgrenze von S 1,000.000,-- bezieht sich naturgemäß auf alle davon berührten Bestimmungen (§ 500 Abs.2 Zif.3, § 527 Abs.1 Zif.3 des Entwurfes).

- c) Der österreichische Rechtsanwaltskammertag steht auch kritisch den beabsichtigten Erhöhungen in den Bestimmungen der § 500 Abs.2 sowie § 502 Abs.2 (jeweils Anhebungen der Grenzen von S 15.000,-- auf S 25.000,--, S 60.000,-- auf S 100.000,--) gegenüber, würde aber bei Einschränkung der vorgesehenen Zulässigkeitsgrenze unter dem beabsichtigten Betrag von S 1,000.000,-- weitgehendes Verständnis für sozusagen kompensatorische Erhöhungen in den zuletzt erwähnten Bestimmungen aufbringen.
- d) Der österreichische Rechtsanwaltskammertag lehnt die Erhöhung in der Bestimmung § 332 Abs. 2 ab. Es ist daran zu erinnern, daß die Ansetzung dieser Wertgrenze von S 30.000,-- schon bei der ZPO-Novelle 1983 bewußt sehr großzügig zugunsten der Unanfechtbarkeit gewählt wurde. Zu einer derart krassen Hinaufsetzung besteht gewiß kein praktischer Bedarf.

C.) Zu den sonstigen Änderungen der ZPO, die nicht die Streitwertgrenzenanhebungen betreffen und ergänzende Vorschläge des österreichischen Rechtsanwaltskammertages:

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt weitgehend die sonstigen Änderungen, die in der ZPO vorgesehen sind und erstattet folgende Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge:



-8-

1.) Die beabsichtigte Neufassung des § 43 Abs.1:

In dieser Bestimmung soll geregelt werden, künftighin bei der Kostenaufteilung den Verfahrensaufwand zu berücksichtigen. Dies scheint dem ÖRAK ein durchaus richtiges Vorhaben zu sein. Allerdings wird dringend ersucht, davon abzusehen, daß das Gericht nach freier Überzeugung (unter Hinweis auf § 273 ZPO) die Kosten bestimmen könne. Eine solche Einfügung in den zweiten Satz des § 43 Abs.1 ZPO würde eine unüberprüfbar und willkürlichen Kostenjudikatur Tür und Tor öffnen, zumal sich schon oftmals gezeigt hat, daß die Wege der Judikatur völlig anders laufen, als die ursprüngliche gesetzgeberische Absicht dies im Sinne hatte. Aus diesem Grund ist der österreichische Rechtsanwaltskammertag überzeugt, daß zwar die Anreicherung der Bestimmung, daß der Verfahrensaufwand bei der Kostenaufteilung zu berücksichtigen sein wird, sein Gutes haben mag, jedoch die freie Überzeugung des Gerichtes ein Maß der Unberechenbarkeit in punkto der Kostenentscheidung eröffnen würde, welches keineswegs dem Wohl der Rechtspflege dienlich wäre.

2.) Zu § 52 ZPO:

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis, daß nunmehr nach vielen Jahren der Erörterung die Ersatzpflicht von Zinsen von Kosten normiert werden soll. Die beabsichtigte legislative Fassung ist auch im Arbeitskreis ZPO des österreichischen Rechtsanwaltskammertages diskutiert worden. Hiebei wurde erörtert, ob nicht die Fassung, daß die ersatzpflichtige Partei "auf Verlangen" zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet sei, in der Praxis überflüssige Schwierigkeiten aufwerfen mag. Es schiene allenfalls tunlicher, eine gesetzliche Wortwahl zu treffen, welche den Kostenschuldner akzessorisch zwangsläufig auch zur Zinsenzahlung verpflichtet, ohne daß es hiefür eines speziellen Verlangens bedürfte. Dies könnte erreicht werden, indem einfach in der beabsichtigten Fassung die beiden Worte "auf Verlangen" gestrichen werden.

### 3.) Zu den Bestimmungen über das mündlich verkündete Urteil:

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag scheint es unabdingbar, daß die Bestimmung des § 461 Abs.2 dahin ergänzt wird, daß die Ankündigung der Berufung nicht nur mittels Schriftsatzes, sondern auch mündlich unmittelbar nach Verkündung zu Protokoll gegeben werden kann. Wollte man die Rechtsmittelankündigung ausschließlich auf den Schriftsatz beschränken, so würde dies einen nicht erforderlichen Schriftsatzaufwand erzwingen, wenn die Partei schon bei Verkündung des Urteiles mit Sicherheit weiß, das Rechtsmittel ergreifen zu wollen. Es wäre nach Ansicht des ÖRAK nicht einzusehen, warum diese Partei nicht ihr Vorhaben gleich zu Protokoll geben könnte.

Darüberhinaus scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die Frist von 3 Tagen für die schriftliche Ankündigung zu gering. Wenn man bloß bedenkt, daß etwa der Parteienvertreter der nicht anwesenden Partei die Gründe erklären muß, warum eine Entscheidung des Gerichtes in einer bestimmten Weise getroffen worden ist, so wird einsehbar sein, daß die Ankündigungsfrist zumindest auf 8 Tage erstreckt werden muß, um bei entsprechenden Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Anwalt und Klienten eine überflüssige Rechtsmittelanmeldung zu verhindern, da ja der Rechtsanwalt rein vorsichtshalber zur Anmeldung der Berufung verpflichtet wäre, wenn er seinen Klienten nicht innerhalb der 3-Tagesfrist erreichen und informieren konnte.

#### Zur Gebührensfrage bei der Rechtsmittelanmeldung:

Seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wird mit Nachdruck auf das Erfordernis verwiesen, daß legislativ unbedingt sichergestellt werden muß, daß die bloße Anmeldung des Rechtsmittels mit Sicherheit keine Gerichtsgebührenverpflichtung für den Fall auslöst, daß das Rechtsmittel der Berufung schließlich nicht ausgeführt wird.

-10-

4.) Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu  
§ 415 ZPO:

Aus dem gegebenen legislativen Anlaß schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag eine Novellierung des § 415 ZPO vor:

Die erwähnte Bestimmung sieht vor, daß das Urteil, welches nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, binnen 8 Tagen nach Schluß der Verhandlung zu fällen ist. Es ist allgemein bekannt und bedarf keiner weiteren Erörterung, daß diese 8-Tagesfrist geradezu totes Recht darstellt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verkennt nicht, daß unter den heutigen Zeitumständen das Erfordernis der schriftlichen Urteilsfällung binnen 8 Tagen nicht wirklich aufrecht erhalten werden kann. Andererseits scheint es geradezu unerträglich, einen derartig offenkundigen Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis aufrecht zu erhalten und nicht sinnvoll zu wandeln. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher vor, daß bei mangelnder Verkündung des Urteiles nach Schluß der mündlichen Verhandlung der Richter verpflichtet ist, die Frist der schriftlichen Urteilsfällung zu Protokoll zu geben. Diese Frist darf nach Vorstellung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ein Monat in bezirksgerichtlichen Verfahren, zwei Monate im Gerichtshofverfahren und drei Monate im Senatsprozeß nicht überschreiten. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verzichtet bewußt darauf, irgendwelche Reflexionen über allfällige Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Frist anzustellen, die auch bisher nicht im Gesetz enthalten waren. Allerdings wäre der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Auffassung, daß durch die verpflichtende Fristangabe durch den Richter eine moralische Selbstbindung höherer Art für den Richter entstünde, sich an die gewählte Frist zu halten, sodaß möglicherweise eine Verbesserung im Verhältnis zu den jetzigen Umständen erwartet werden kann.

5.) Zu § 501 ZPO:

Die Erfahrungen, die die Österreichische Rechtsanwaltschaft mit der Einschränkung der Berufungsgründe bei Streitigkeiten unter

-11-

§ 15.000,--, bloß auf Gründe der Nichtigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, gemacht hat, sind äußerst negativ. In vielfacher Weise wird diese, den Erstrichtern eingeräumte Möglichkeit, mißverstanden, als ob eine sorgfältige Beweisaufnahme und Tatsachenfeststellung bei Streitigkeiten unter § 15.000,-- nicht mehr geboten wäre.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag tritt daher mit dem Ersuchen an die Legistik heran, Überlegungen anzustellen, ob nicht der weitere Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens in die Bestimmung des § 501 ZPO aufgenommen werden sollte.

Eine solche Anreicherung wäre keineswegs mit einem erhöhten Rechtsmittelaufwand verknüpft, da ja bereits jetzt jene Urteile, die der einen Partei unerträglich scheinen, jedenfalls angefochten werden und für die Berufungsinstanzen mangels rechtlicher Deckung die Möglichkeit fehlt, manchmal ganz offenkundig erforderliche Änderungen im Tatsachenbereich durchzuführen, um zu einem juristisch einwandfreien Verfahrensergebnis zu gelangen.

6.)

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt ausdrücklich die verbesserte Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes in Unterhaltssachen und durch die Streichung des 2. Absatzes des § 503 ZPO und begrüßt auch die Neufassung der Rekursbestimmungen der §§ 527 ff ZPO.

#### 7.) Zu den Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ein von der Rechtsanwaltschaft begrüßter Schritt, der zu einer weiteren Erhöhung der Effizienz der Gerichte führen sollte.

Da auf diesem Gebiet so gut wie keine praktischen Erfahrungen vorliegen, ist eine vorsichtige und schrittweise Einführung dieses elektronischen Rechtsverkehrs

notwendig, es ist daher durchaus zweckmässig, dem Bundesministerium für Justiz durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zu geben, jenes Verfahren oder jene Verfahren zu wählen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Entwicklung dafür geeignet erscheinen.

Es darf aber auch nicht verkannt werden, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit zusätzlichen Risiken verbunden ist - es liegen keine vom Einschreiter unterschriebenen Eingaben "in körperlicher Form" mehr vor - sodass zumindest die theoretische Möglichkeit eines Missbrauches nicht ausgeschlossen werden kann. Der Entwurf sieht daher zurecht vor, dass neben Organen, die Gebietskörperschaften zu vertreten berechtigt sind, nur die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und Notare zum elektronischen Rechtsverkehr zugelassen werden, weil für diese jeder Missbrauch, mag er auch ausserhalb des strafrechtlichen Bereiches liegen, disziplinar geahndet wird.

Dies stellt eine unverzichtbare Sicherung dar, sodass an eine Erweiterung dieses Personenkreises auch in der Zukunft nicht erfolgen sollte.

#### Zu § 89a

Es ist einzusehen, dass der elektronische Rechtsverkehr durchaus in beiden Richtungen, also auch vom Gericht zum Rechtsanwalt geführt werden soll. Dazu müssen in den Rechtsanwaltskanzleien allerdings die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen erst geschaffen werden. Auch sind technische Risiken (zB Ausfall der Empfangsanlage) zu berücksichtigen. Daher ist es richtig, wenn der Entwurf vorsieht, dass derartigen Übermittlungen widersprochen werden kann. Allerdings wäre klarzustellen, dass dieser Widerspruch nicht in jedem Einzelfall oder gegenüber jedem in Frage kommenden Gericht abzugeben ist, sondern einer zentralen Stelle zu erklären wäre und dann für alle Gerichte gilt.

Für die Rechtsanwälte bietet sich an, einen derartigen Widerspruch beim Anwaltscode anzumerken.

#### Zu § 89c

In diesem Zusammenhang wird auf die noch immer bestehende Vorschrift, wonach Gleichschriften von Schriftsätzen zu unterschreiben sind, hingewiesen (§§ 75, 467 Zif 5, 506 Zif 4, 520 ZPO, § 58 (4) GeO).

In den Rechtsanwaltskanzleien werden Gleichschriften in der Regel als Fotokopien hergestellt. Insbesondere dann, wenn die Urschrift bereits vor Herstellung der Gleichschrift als Fotokopie unterschrieben wurden ist, ist die Originalunterschrift entbehrlich. Es wird daher angeregt, die oben genannten Gesetzesstellen dahin zu ändern, dass eine Gleichschrift dann nicht zu unterfertigen ist, wenn sich aus ihr ergibt, dass das Original unterfertigt wurde.

#### Zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

#### Zu § 31

Dass in jedem Fall, da eine Einziehung erfolglos geblieben ist, eine Gebührenerhöhung einzutreten hat, stellt eine unnötige Härte dar. Es sind immerhin auch Sachverhalte denkbar, die dazu führen, dass die Gerichtsgebühr nicht eingezogen werden kann, obwohl der Rechtsanwalt alles unternommen hat, um die Einziehung sicherzustellen (zB Buchungsfehler der Bank). Eine Gebührenerhöhung sollte nur dann eintreten, wenn der erfolglose Einziehungsversuch auf ein Verschulden des zur Entrichtung Verpflichteten zurückzuführen ist. Es wird daher angeregt, beim § 31 nach dem Wort "die Gebühr" die Worte "aus Verschulden" einzufügen.

-14-

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht alle Maßnahmen zu treffen, um eine möglichst baldige legislative Umsetzung zu erreichen und ersucht höflichst, die hiemit vorgelegten Änderungs- und Ergänzungswünsche zu berücksichtigen.

Wien, am 10. Februar 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

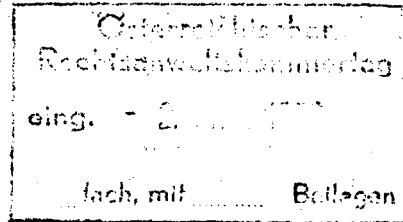
Salzamtsgasse 3/IV • 8011 Graz • Postfach 557 • Telefon (0 31 6) 70 02 90 (83 02 90), Telefax (0 31 6) 79 7 30  
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

Zl. 688/88

G. Zl.: .....  
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 31. Jänner 1989

An den  
ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Rotenturmstraße 13  
Postfach 612  
1011 WIEN



Zl. 688/88

Betrifft: Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 (Zl.414/88)

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 28. Dezember 1988 wird Ihnen in der Beilage zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende *V. Follenbauer*

## S t e l l u n g n a h m e

in zweifacher Ausfertigung übermittelt (Referenten Dr. Reiner GOTTINGER, Dr. Gerhard SCHMIDT, Dr. Michael ZSIZSIK): *8.2.89*

### 1.) Anpassung diverser Gesetze an die Geldwertveränderung:

Grundsätzlich ist die Anpassung der in materiellen und in verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge an die seit der letzten Wertgrenzennovelle 1976 eingetretene Geld- und Einkommensentwicklung zu begrüßen.

Mit Ausnahme der tieferstehend erhobenen Bedenken sind daher die in den Artikeln I. bis VIII., X. Punkt 5.), 6.), 7.) und 8.), Artikel XI. Punkt 3.) und 4.) sowie Artikel XIII. bis XXXI. vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zweckmäßig.

Hinsichtlich nachstehender Punkte wären jedoch noch Überlegungen anzustellen, ob nicht eine Änderung des vorliegenden Entwurfes notwendig erscheint:

a) Sowohl im § 39 Abs.2 Punkt 6. als auch im § 72 Abs.2 AußStrG sollen die dort befindlichen Obergrenzen für die Ermittlung des Wertes der Verlassenschaft bzw. für das Unterbleiben einer Verlassenschaftsabhandlung von S 20.000,-- auf S 100.000,-- erhöht werden (Artikel II. des Entwurfes).

Diese Anhebung geht aber über die Anpassung an die seit der letzten Wertgrenzennovelle eingetretene Geld- und Einkommensentwicklung weit hinaus und erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Todfallsaufnahme dient dazu, das vorhandenes Vermögen des Verstorbenen zu erfassen, wobei in dem Fall, wo keine Liegenschaften bzw. Wertpapiere vorhanden sind, der Gerichtsabgeordnete weitgehend von den Angaben der Erben abhängig ist. Wenn daher eine derart hohe Anhebung der Wertgrenzen vorgenommen wird, ist kaum anzunehmen, daß bei einer Erbenmehrheit einer der Erben unter Hinweis darauf, daß ein S 100.000,- übersteigendes Vermögen vorliegt, die



Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung beantragt. Wenn man daher den Standpunkt vertritt, daß bei der Verlaßabhandlung eine reale Ermittlung des Wertes der Verlassenschaft erfolgen soll, darf eine derart hohe Anhebung, wie im Entwurf vorgesehen, nicht erfolgen.

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vertritt daher die Ansicht, daß die Anhebung der Wertgrenzen in den beiden obangeführten Gesetzesstellen von S 20.000,-- auf S 40.000,-- als ausreichend anzusehen ist.

b) Gemäß Artikel VI des Entwurfes sollen beim Reichtpflichtgesetz in den §§ 7 a und b die Haftung für eine Jahresrente auf S 150.000,-- und die Haftung für Sach- bzw. Personenschäden auf S 750.000,-- erhöht werden.

Grundsätzlich ist zu diesen Beträgen festzuhalten, daß sie, wenn wirklich schwerere Schäden eintreten sollten, unzureichend sind und daher der Gesetzgeber eine Erhöhung der Haftungssummen über den vorgeschlagenen Rahmen hinaus ins Auge fassen müßte.

c) Dies gilt noch in viel größerem Ausmaße hinsichtlich der vorgeschlagenen Erhöhungen der Haftungen nach den Bestimmungen der §§ 23 bzw. 29 g Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (Artikel XIX des Entwurfes).

Schon wenn ein Luftfahrzeug unter 1.200 kg Fluggewicht, aus welchem Grunde auch immer, auf eine Wohnsiedlung stürzt und durch den sich entzündenden Treibstoff Sachbeschädigungen herbeigeführt werden, ist die vorgesehene Haftungssumme von S 3.000.000,-- kaum ausreichend, geschweige bei Großflugzeugen eine Haftungssumme von S 15.000.000,--, wie ja die in jüngster Zeit stattgefundenen Unfälle von Großflugzeugen erwiesen haben.

Der Gesetzgeber müßte sich daher überlegen, ob hier nicht eine entsprechende Anhebung zu erfolgen hat.

## 2.) Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte:

Der Artikel IX. Punkt 2. des Entwurfes sieht die Anhebung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in drei Etappen vor, nämlich für den Zeitraum ab 1. Juli 1989 auf S 50.000,--, ab 1. Juli 1991 auf S 75.000,-- und ab 1. Juli 1993 auf S 100.000,--.

Hiezu ist folgendes zu sagen:

a) Grundsätzlich kann man schon verschiedener Ansicht darüber sein, ob die seinerzeitige Anhebung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit auf Streitigkeiten in Geldsachen bis zum Betrage von S 30.000,-- zweckmäßig und erforderlich war.

Es ist auch noch verständlich, wenn im Hinblick auf die seit der Wertgrenzennovelle 1976 eingetretene Änderung der Geld- und Einkommensentwicklung eine Anpassung der damals beschlossenen Zuständigkeitsgrenze von S 30.000,-- auf S 50.000,-- in Vorschlag gebracht wird.

Unverständlich und ohne ausreichende Begründung ist aber die bereits jetzt vorgesehene weitere Anhebung in zwei bzw. vier Jahren. Ganz abgesehen davon, daß die künftige Entwicklung des Geld- und Einkommenssektors nicht vorausgesagt werden kann, erscheint eine derartige Anhebung innerhalb von jeweils zwei Jahren derzeit unbegründet, zumal auch in der Vergangenheit derart kurze Zeiträume für die Veränderung der Zuständigkeit nicht als erforderlich erachtet wurden.

- 3 -

Es wäre wohl vorerst einmal, falls die Erhöhung der Wertzuständigkeit auf S 50.000,-- vorgenommen wird, abzuwarten, wie sich diese Zuständigkeitsveränderung in personeller und sachlicher Hinsicht einspielt. Wenn dann entsprechende Erfahrungen vorliegen und ein begründetes Bedürfnis für eine weitere Erhöhung der Wertzuständigkeit bestehen sollte, kann der Gesetzgeber eine neuerliche Abänderung beraten.

### 3.) Änderung des Verfahrens I. Instanz:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Vorschlägen, die als zweckmäßig bzw. begrüßenswert anzusehen sind und zwar:

a) Die im Artikel IX. Punkt 4. des Entwurfes vorgesehene Abänderung des § 104 Abs. 1 zweiter Satz der Jurisdiktionsnorm, wonach eine schrittliche Gerichtsstandsvereinbarung nicht schon bei Einbringung der Klage urkundlich nachgewiesen werden muß,

b) die im Artikel IX. Punkt 1. des Entwurfes vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze für die Senatsbesetzung auf S 1,000.000,-- sowie der im Artikel XXI. des Entwurfes vorgesehene Entfall des Zwanges zur ausschließlichen (erstinstanzlichen) Senatsgerichtsbarkeit im Amtshaftungsverfahren sowie die ausdrückliche Eröffnung der Möglichkeit, bereits im Aufforderungsverfahren die Beigebung eines Verfahrenshilfsanwaltes bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzunehmen.

c) Die beabsichtigte Änderung des § 43 Abs. 1 ZPO gemäß Artikel X. Punkt 3. des Entwurfes, wonach bei der Kostenentscheidung nach freier Überzeugung des Gerichtes auch der Verfahrensaufwand zu berücksichtigen ist,

d) die Erhöhung der Ordnungsstrafen bzw. Mutwillensstrafen in den §§ 199, 200 und 220 ZPO gemäß Artikel IX. Punkte 5. bis 7. des Entwurfes sowie dem Grunde nach die Änderung des § 448 ZPO, wonach an und für sich das Bezirksgericht im Rahmen seiner Wertzuständigkeit Zahlungsbefehle über Geldforderungen erlassen kann.

Hingegen müssen nachstehende Punkte des Entwurfes einer Kritik unterzogen werden und zwar:

a) Die Einführung des absoluten Anwaltszwanges gemäß § 27 Abs. 1 ZPO erst bei einem Streitwert von über S 50.000,-- gemäß Artikel X. Punkt 1. des Entwurfes. Schon vor der Wertgrenzennovelle 1976 hat die Erfahrung gezeigt, daß Streitigkeiten vor den Bezirksgerichten trotz der niederen Bemessungsgrundlage in vielen Fällen wesentlich schwieriger zu führen waren als manche Verfahren vor dem Gerichtshof I. Instanz. Es sei in diesem Zusammenhang nur beispielsweise auf die Bestandsstreitigkeiten verwiesen, die zu unzähligen Entscheidungen auch des Höchstgerichtes geführt haben.

Durch die geplante Erhöhung des absoluten Anwaltszwanges erst bei Streitigkeiten über S 50.000,-- werden sich in der Praxis sowohl für die Gerichte als auch für unvertretene Parteien Nachteile ergeben.

Wenn man das derzeitige Durchschnittseinkommen der Bevölkerung heranzieht, muß festgestellt werden, daß ein Betrag von S 50.000,-- keineswegs als geringfügig anzusehen ist. Es wird daher bei unvertretenen Parteien zwangsläufig zu einer Ausweitung der

richterlichen Belehrungspflicht kommen, was einem zügigen Verhandlungsablauf hindernd im Wege steht. Außerdem kann bei Ausübung dieser richterlichen Pflicht für unvertretene Parteien sehr leicht der Eindruck einer Befangenheit des Gerichtes entstehen, wenn nicht mit entsprechender Sorgfalt bzw. Einfühlungsvermögen vorgegangen wird.

Nach Ansicht der gefertigten Kammer scheint es auf Grund der vorliegenden Erfahrungen unzweckmäßig, von der bisherigen Regelung (absoluter Anwaltszwang ab S 30.000,--) abzugehen.

b) Die Anhebung der im § 332 Abs.2 ZPO festgelegten Wertgrenze von S 30.000,-- auf S 50.000,-- gemäß Artikel X. Punkt 8.b) des Entwurfes ist abzulehnen. Ein Auftrag zum Erlag eines S 30.000,-- übersteigenden Kostenvorschusses kann bei den heutigen Einkommensverhältnissen für die einzelne Partei zu finanziellen Schwierigkeiten führen, sodaß es im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung wäre, die bisherige Regelung beizubehalten.

c) Die im Artikel IX. Punkt 9. und 10. des Entwurfes vorgesehene Erleichterung der mündlichen Verkündung des Urteilspruches bzw. die Möglichkeit eines Protokoll- und Urteilsvermerkes dürfte in der Praxis in den seltensten Fällen angewendet werden können, sodaß die Aufnahme dieser Bestimmungen ohne Nachteil für die Rechtspflege unterbleiben könnte.

Die Übertragung von Verfahrensregelungen, die bisher nur in der Strafprozeßordnung getroffen wurden, auf zivilrechtliche Verfahren erscheint nicht zielführend, umsomehr als auch im Strafverfahren der Protokoll- und Urteilsvermerk keine besonders weite Verbreitung gefunden hat.

In vielen Fällen kann das Gericht auf Grund der Ergebnisse der Streitverhandlung zwar erkennen, daß die Beendigung des Verfahrens durch Urteil möglich ist, es kommt aber immer wieder vor, daß erst nach Vorliegen des schriftlichen Protokolles die endgültige Entscheidung fällt, wie der Urteilspruch lautet.

Diejenigen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen sich weder bei den Tatsachenfeststellungen, der Beweiswürdigung noch bei der rechtlichen Beurteilung Schwierigkeiten ergeben, werden bei geschickter Verhandlungsführung des Richters nicht mit Urteil abgeschlossen sondern zumeist verglichen.

Liegt hingegen ein solcher einfacher Fall nicht vor, so wird es einem Anwalt in den seltensten Fällen möglich sein, vor Vorliegen der schriftlichen Protokollabschrift und Rücksprache mit dem Klienten zu entscheiden, ob das ergehende Urteil in Rechtskraft erwachsen oder angefochten werden soll.

Der Rechtsanwalt wird daher, um keine Berufspflichtverletzung zu begehen, vorsichtshalber von dem Rechtsbehelf des Protokoll- und Urteilsvermerkes nicht Gebrauch machen, ganz abgesehen davon, daß infolge des Entfalles der Übertragung des Protokolles der letzten Streitverhandlung in der Folge eine allenfalls zu Recht bestehende Wiederaufnahmsklage kaum mit Aussicht auf Erfolg eingebracht werden könnte.

Die gefertigte Kammer ist daher die Meinung, daß diese in Aussicht genommenen Änderungen des Prozeßverfahrens keine praktische Bedeutung haben werden und abzulehnen sind.

Sollte allerdings der Gesetzgeber die Ansicht vertreten, daß die Aufnahme der obangeführten Bestimmungen des Entwurfes doch zu erfolgen habe, so müßte in Wahrung der Interessen der rechtsschutz

- 5 -

suchenden Bevölkerung entweder in der Zivilprozeßordnung selbst oder durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Gerichtsgebührengesetz klargestellt werden, daß die Ankündigung der Berufung gemäß dem geplanten § 461 Abs.2 ZPO (Artikel X. Punkt 14. b) des Entwurfes) noch keine Verpflichtung zur Beibringung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren auslöst, sondern diese Verpflichtung erst mit der Überreichung des Rechtsmittels selbst entsteht.

d) Zur Bestimmung des § 77 Abs.2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, und zwar auch zur geplanten Neufassung gemäß Artikel XXXII. Punkt 5. des Entwurfes, ist grundsätzlich festzuhalten, daß nach Ansicht der gefertigten Kammer die Bemessungsgrundlage für den Kostenersatzanspruch vom Gesetzgeber immer zu niedrig angesetzt wurde. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Feststellung eines Leistungsanspruches des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung einen Vermögenswert darstellt, der den im Gesetz vorgesehenen Betrag bei weitem übersteigt, insbesondere wenn man berücksichtigt, welche Bemessungsgrundlage das Bewertungsgesetz bei wiederkehrenden Leistungen vorsieht.

#### 4.) Änderung des Rechtsmittelverfahrens:

Der Entwurf sieht im Artikel X. Punkte 15. bis 20. mit den weiter unten erwähnten Ausnahmen eine exorbitante Verschlechterung der Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes vor. Eine sachliche Begründung hierfür wird nicht gegeben, sondern damit argumentiert, daß eine Entlastung des Obersten Gerichtshofes erforderlich sei, da sich die Hoffnungen auf eine solche durch die seinerzeitige Verabschiedung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 nicht erfüllt haben.

Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß der Oberste Gerichtshof in Österreich durch Jahre hindurch die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß in fast allen Rechtssachen eine einheitliche Rechtssprechung im Gebiet der Republik Österreich gewährleistet wird, wo diese Voraussetzungen bereits seinerzeit nicht vorlagen, mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß in den einzelnen Ländern sich eine differierende Rechtssprechung entwickelte. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Frage der Bemessung des Unterhaltes der Höhe nach bzw. in Strafsachen bezüglich der Frage einer bedingten Verurteilung im Falle einer im alkoholisierten Zustand begangenen Straftat verwiesen.

Wenn man ferner die diversen Entscheidungssammlungen der letzten Jahrzehnte durchsieht ist klar ersichtlich, daß der Oberste Gerichtshof, sei es mit kassatorischen Entscheidungen, sei es mit Entscheidungen rechtlicher Art, immer wieder genötigt war Entscheidungen der vorangehenden Instanzen aufzuheben bzw. abzuändern, dies sogar dann, wenn gleichlautende Entscheidungen der vorangegangenen Instanzen vorgelegen sind.

Wenn man daher die Augen vor der Wirklichkeit nicht verschließt, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes für die Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung in unserem State und damit für die Wahrung der Interessen der Staatsbürger unabdingbar ist.

Es ist daher Pflicht der Republik Österreich ihren Bürgern gegenüber, eine einheitliche und ordnungsgemäße Rechtssprechung zu garantieren und kann nicht deshalb, weil offenbar in organisatorischer

Hinsicht eine ausreichende Besetzung des Höchstgerichtes nicht vorliegt, damit argumentiert werden, daß die Lösung der anstehenden Fragen nur durch eine Verringerung des Geschäftsanfalles des Höchstgerichtes herbeigeführt werden kann.

Dieser Sachverhalt wurde, wenn auch nicht mit diesen Worten im Entwurfe wiedergegeben, klar erkannt, weil es doch als unerläßlich erkannt wurde z. B. in Bestandsstreitigkeiten und auch bei der Frage der Bemessung des Unterhaltes der Höhe nach die Anrufung des Obersten Gerichtshofes zu ermöglichen.

Geht man von diesen Voraussetzungen voraus, müssen diejenigen Punkte des Entwurfes, welche eine weitere Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit an die höchste Instanz vorsehen, im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung grundsätzlich abgelehnt werden.

Schon die Zivilverfahren-Novelle 1983 hat sich über die obangeführten Grundsätze hinweggesetzt und ist eine weitere Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit von Urteilen der vorangehenden Instanzen mit den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechtswesens nicht vereinbar.

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen Revisionen, wenn der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert S 25.000,-- nicht übersteigt, mit Ausnahme gewisser Bestandsstreitigkeiten grundsätzlich nicht zulässig sein. Hiezu ist darauf zu verweisen, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Geldbetrag von S 25.000,-- für viele Staatsbürger leider nicht als Bagatellbetrag anzusehen ist und man einen Klienten nur schwer begreiflich machen kann, daß ein allenfalls unrichtiges Urteil mit allen seinen Folgen nicht angefochten werden kann. Das gleiche gilt für die Erhöhung der Beträge hinsichtlich der Zulassungsrevision auf S 100.000,--.

Völlig unverständlich und sachlich durch nichts begründet ist die beabsichtigte Erhöhung der Wertgrenze für die unbedingte Zulassung der Revision von S 300.000,-- auf S 1.000.000,--. Einer solchen Änderung muß der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer im Interesse der Streitparteien seine Zustimmung versagen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß nach Artikel XXXII. Punkt 2. des Entwurfes im Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz eine Anhebung der Wertgrenze, ab welcher eine Revision jedenfalls zulässig ist, auf nur S 50.000,-- vorgesehen ist. Bei Berücksichtigung aller Umstände, die für eine Bevorzugung von Arbeitnehmerforderungen sprechen, besteht hier zwischen dem Betrage von S 50.000,-- und dem Betrage S 1.000.000,-- ein derartiges Mißverhältnis, welches nur als willkürlich bezeichnet werden kann.

Aus den gleichen Erwägungen ist daher auch die Aufhebung der Revisionsmöglichkeiten in den derzeitigen § 83 Abs. 3 und § 239 Abs. 3 der Exekutionsordnung gemäß Artikel XI Punkt 1. und 2. des Entwurfes nicht vertretbar.

#### 5.) Elektronischer Rechtsverkehr:

Der vorliegende Entwurf unternimmt im Artikel 12 des Entwurfes den Versuch, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durch die Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs herbeizuführen. Hiebei enthalten die neuen Bestimmungen der §§ 89 a bis e des Gerichtsorganisationsgesetzes die grundlegenden Bestimmungen, während die Handhabung in der Praxis erst durch noch zu erlassende Durchführungsverordnungen geregelt werden muß.

- 7 -

Gegen die geplanten Bestimmungen bestehen keine Bedenken, da sie im Einvernehmen mit dem vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eingesetzten Arbeitskreis EDV gestaltet wurden.

Die Zweitausfertigung dieses Schreibens wolle der an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages angeschlossen werden.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen  
Rechtsanwaltskammer

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

1 Zweitausfertigung

Der Präsident:

(Dr. Kaltenbäck)

